

Statuten

Verband Österreichischer Dienstleister für Archäologie - VÖDA

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verband führt den Namen „Verband Österreichischer Dienstleister für Archäologie“ (im folgenden „Verband“ genannt). Abkürzung: VÖDA
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Mauerbach und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Errichtung von Sektionen und Teilverbänden ist beabsichtigt.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verband Österreichischer Dienstleister für Archäologie (kurz: VÖDA) hat als Berufsverband die Aufgabe

- a) die beruflichen, sozialen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten,
- b) interdisziplinäre Zusammenarbeit und gegenseitige Information zu fördern,
- c) sich für die Berufsausbildung in archäologischen Fachfirmen einzusetzen,
- d) die Öffentlichkeit über Stand und Ziele der archäologischen Feldforschung zu informieren.

2.2 Vorrangiges Ziel des Verbandes ist die Interessenvertretung der Mitglieder sowie Kommunikation und Kooperation der Mitglieder untereinander. Der Verband macht es sich zur Aufgabe, die wissenschaftlich-technischen Qualitätsstandards im Ausgrabungswesen und bei der Durchführung archäologischer Maßnahmen zu wahren und weiterzuentwickeln. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehören darüber hinaus der konstruktive Dialog mit Bundes- und Landesfacheinrichtungen, kommunalen Facheinrichtungen, das Herausgeben wissenschaftlicher Publikationen und die Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen der Archäologie.

2.3 Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, ihre Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen, gemäß dem Stand der Forschung und den gesetzlichen Grundlagen durchzuführen. Dazu gehört die Gesetzestreue, das Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowie die Einhaltung anerkannter Berufspflichten. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer klaren Abgrenzung zwischen Werk (Werkverträgen) und weisungsgebundenen Arbeiten mit festgesetzten/geregelten Dienstzeiten und Anwesenheitspflichten (Dienstverträge) und zur Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen (auch bei Kooperationen).

2.4 Der Verband setzt sich das Ziel gegen Zuwiderhandlungen gemäß Punkt 2.3. aufzutreten.

2.5 Parteienstellung bei Kollektivvertragsverhandlungen als Arbeitgebervertretung zu erlangen.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Verbandes

- 3.1 Der beabsichtigte Zweck des Verbandes soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Ideelle Mittel:
- Enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit verwandten bzw. benachbarten Fachdisziplinen
 - Berufsspezifische Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Symposien, Tagungen, Exkursionen, Führungen, Workshops, Seminare, Präsentationen, Praktika, Schulungen etc.)
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und Dokumentationen
 - Durchführung von berufsfeldspezifischen Forschungen und Projekten
 - Anlegung und Verwaltung von einschlägigen berufsfeldspezifischen Datenbanken
 - Durchführung sonstiger berufsfeldspezifischer Tätigkeiten in den einschlägigen Fachgebieten und Fachdisziplinen
 - Schaffung eines Forums für berufsfeldspezifische aktuelle Themen
 - Networking und Lobbying für berufsfeldspezifische Belange
 - Vernetzung, Kooperationen und Zusammenarbeit mit fachspezifischen Institutionen bei tangierenden Themenbereichen
- 3.3 Materielle Mittel:
- Beitrittsgebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - eigene Aktivitäten
 - Spenden
 - Subventionen
 - Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - Erträge aus dem Verbandsvermögen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich aus ordentlichen Mitgliedern.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die ein archäologisches Dienstleistungsunternehmen vertreten sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die archäologische Dienstleistungen anbieten und umsetzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, deren Unternehmen Sitz in Österreich hat (siehe Punkt 4.2). Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung beantragt.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
- 5.3 Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss.

- 6.2 Der Austritt kann jederzeit schriftlich beantragt werden und tritt mit dem 1. des Folgemonats in Kraft.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder unehrenhaften oder fachschädigenden Verhaltens verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit gegen seinen Ausschluss bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung Einspruch zu erheben. Die Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Verbands zu beanspruchen und an Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen 4 Wochen zu geben.
- 7.3 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Sollten Beitragsgebühren bzw. Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht bezahlt werden, so kann der Vorstand ohne weitere Begründung die Mitgliedschaft beenden, jedoch müssen die ausstehenden Beträge bezahlt werden.
- 7.5 Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet den Vorstand über mutmaßliche Verstöße von archäologischen Dienstleistungsunternehmen gegen die Zwecke und Ziele des Verbandes zu informieren (§ 2). Bei mutmaßlichen Verstößen von Verbandsmitgliedern hat der Vorstand die Vorwürfe zu prüfen und nach Beschluss mit einfacher Mehrheit das Schiedsgericht einzuberufen (§ 15).
- 7.6 Bei mutmaßlichen Verstößen von archäologischen Dienstleistungsunternehmen außerhalb des Dachverbandes hat der Vorstand die Vorwürfe zu prüfen und gegebenenfalls nach Beschluss mit einfacher Mehrheit ein weiteres Agens des Dachverbandes umzusetzen.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht
- der/die GeschäftsführerIn

§ 9 Generalversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Generalversammlung aller Mitglieder findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
- a) auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder

- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5. Erster Satz VereinsG)
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, per fax oder per email) einzuladen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand.
- 9.4 Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht über eineN bzw. zwei BevollmächtigteN aus. Ein zweites Stimmmandatar kann bei einer dauerhaften Beschäftigung von mindestens fünf MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) bzw. Gesellschafter über mindestens einem Jahr beantragt werden. Das zweite Stimmmandat muss, so es wahrgenommen werden möchte, vor jeder Generalversammlung nachgewiesen werden.
- 9.5 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.6 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung des nächstfolgenden Jahresbudgets
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- Entlastung des Vorstands
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Verbands
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn, SchriftführerIn und StellvertreterIn, KassierIn und StellvertreterIn.
- 11.2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieseR auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder sowie der Obmann/die Obfrau oder

dessen/deren StellvertreterIn anwesend sind. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren (schriftlich oder per email) möglich.

- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seinE/ihrE StellvertreterIn. Ist auch dieseR verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines neuen Nachfolgers/einer neuen Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- 12.2 Erstellung eines Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 12.3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- 12.4 Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 12.5 Verwaltung des Verbandsvermögens.
- 12.6 Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
- 12.7 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.
- 12.8 Vorbereitung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 12.9 Bestellung und Absetzung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.
- 12.10 Einsetzung und Abberufung von Arbeitsgruppen.
- 12.11 Behandlung, Bearbeitung und Reaktion von Appellationen gemäß den Punkten § 2.4, 2.5 sowie 7.5 und 7.6. innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntwerden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der/die SchriftführerIn unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- 13.2 Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) jene des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Wurde einE GeschäftsführerIn bestimmt, gelten zusätzlich zu den in diesem Absatz bestimmten Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen auch die des § 16.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen,

unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind in der Folge von den zuständigen Vereinsorganen zu bestätigen.

- 13.5 Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 13.7 Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- 13.8 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren StellvertreterInnen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 14.1 Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie rechtzeitig beim Vorstand eingereicht worden sind. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen zeitgerecht die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den/die VorsitzendeN des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.
- 15.4 Sollten im Schiedsgerichtsverfahren offensichtliche Brüche des geltenden Rechts offenbar werden, so ist das Schiedsgericht verpflichtet, dies schriftlich dem Vorstand bekannt zugeben. Dem Vorstand obliegt dann eine Anzeigepflicht.

§ 16 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Bei Bedarf kann vom Vorstand einE GeschäftsführerIn bestellt werden. Die Agenden des/der Geschäftsführers/In sind in eine GeschäftsführerInvertrag zu regeln.

§ 17 Arbeitsgruppen und Zweigverbände

Es können Arbeitsgruppen und/oder Zweigverbände gegründet werden. Dies geschieht mittels Vorstandsbeschluss.

§ 18 Beiräte

Zur Beratung des Vorstands und zur Intensivierung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern kann der Vorstand Beiräte einrichten. Diese Beiräte erarbeiten gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung des Beirates, die sowohl vom Beirat als auch vom Vorstand beschlossen werden muss.

§ 19 Auflösung des Verbands

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 19.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eineN LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne des § 34 BAO wie dieser Verband verfolgt.
- 19.3 Der letzte Verbandsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.